II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 28. April 1992

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(92/239/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen [1], insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 91/181/EWG [2] genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Die meisten durch diese nationalen Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

[1] ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
[2] ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1991, S. 34.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro / Medlemsstat / Mitgliedstaat / Κράτος μέλος / Member State / État membre / Stato membro / Lid-Staat / Estado-membro	País tercero / Tredjeland / Drittland / Τρίτη χώρα / Third country / Pays tiers / Paese terzo / Derde land / País terceiro	Naturaleza y fecha del Acuerdo / Aftalens art og datering / Art und Datum des Abkommens / Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας / Type and date of Agreement / Nature et date de l'accord / Natura e data dell'accordo / Aard en datum van het akkoord / Natureza e data do acordo	Prorrogado o tácitamente reconducido hasta el / Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse / Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung / Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή της σιωπηρής ανανεώσεως / Prolonged or tacitly renewed until / Échéance après prorogation ou tacite reconduction / Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo / Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging / Prorrogado ou tacitamente renovado até
(1)	(2)	(3)	(4)
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord/ Accord commercial	30. 1. 1959 / 27. 5. 1993
	Joegoslavië/ Yougoslavie	Handelsakkoord/ Accord commercial	18. 6. 1958 / 30. 6. 1993
	Marokko/ Maroc	Handelsakkoord/ Accord commercial	5. 8. 1958 / 30. 6. 1993
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952 / 30. 6. 1993
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965 / 25. 6. 1993
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961 / 30. 6. 1993
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962 / 10. 7. 1993
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960 / 31. 5. 1993
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958 / 31. 5. 1993
	Jugoslawien	Handelsabkommen Protokoll	11. 6. 1952 16. 7. 1964 / 30. 6. 1993
	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2. 1964 / 12. 8. 1993
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952 / 30. 6. 1993
ΕΛΛΑΔΑ	Ιράν	Εμπορική συμφωνία	3. 2. 1976 / 3. 2. 1993
	Τυνησία	Εμπορική συμφωνία	2. 3. 1960 / 2. 3. 1993
	Ιορδανία	Εμπορική συμφωνία	27. 2. 1977 / 27. 2. 1993
	Συρία	Εμπορική συμφωνία	27. 5. 1969 / 27. 5. 1993
	Μάλτα	Εμπορική συμφωνία	14. 4. 1976 / 14. 4. 1993
ESPAÑA	Angola	Acuerdo de cooperación y comercial	18. 3. 1983 / 18. 3. 1993
	Egipto	Acuerdo comercial	19. 5. 1976 / 18. 5. 1993
	República Dominicana	Convenio de cooperación económica	2. 6. 1973 / 1. 6. 1993
	Siria	Convenio de cooperación económica	26. 9. 1952 / 8. 4. 1993

(1)	(2)	(3)		(4)
FRANCE	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial	10. 7. 1964	10. 7. 1993
ITALIA	Colombia	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1993
	Somalia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	1. 7. 1960	30. 6. 1993
PORTUGAL	Paquistão	Acordo comercial	6. 7. 1981	6. 7. 1993